

Gesetzesänderung bei Überweisungen: Empfängername muss zur IBAN passen

Am 05.10.2025 tritt eine Änderung zur Sicherheit im Zahlungsverkehr in Kraft. Kern ist die Einführung der sogenannten „Verification of Payee“ (VoP). Künftig müssen Banken bei jeder SEPA-Einzüberweisung den Namen des Zahlungsempfängers mit der angegebenen IBAN abgleichen, bevor sie die Zahlung ausführen.



Ziel der neuen Regelung

Mit der VoP-Prüfung verfolgt die EU das Ziel, den Zahlungsverkehr im Euroraum deutlich sicherer zu machen und insbesondere Betrugsfälle wie Fake-President-Attacken, CEO-Betrug oder IBAN-Manipulationen zu verhindern.

Bislang konnten Zahlungen technisch problemlos ausgeführt werden, selbst wenn Name und Kontonummer des Empfängers nicht zusammenpassten.

Dadurch wurden Betrugsmaschinen begünstigt, bei denen Zahlungen bewusst auf falsche Konten umgeleitet wurden.

Durch den verpflichtenden Abgleich sollen solche Fälle künftig frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Gleichzeitig steigt jedoch auch der administrative Aufwand für Unternehmen, da selbst unbeabsichtigte Namensabweichungen zu Warnhinweisen führen können, sodass im Zweifel eine manuelle Entscheidung zur Zahlung notwendig wird.

So funktioniert die VoP-Prüfung

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in Form eines Ampelsystems dargestellt:

- Grün (Match): Name und IBAN stimmen überein.
- Gelb (Close Match): Leichte Abweichungen, z. B. durch Tippfehler oder Namensvarianten.
- Rot (No Match): Keine Übereinstimmung – mögliche Fehlüberweisung oder Betrugsverdacht.

Haftung: Wer trägt die Verantwortung bei Abweichungen?

Wichtig zu wissen: Die Bank haftet nur für die technische Richtigkeit der Empfängerüberprüfung, nicht jedoch für die Entscheidung, ob eine Zahlung trotz eines Warnhinweises ausgeführt wird.

Wird eine Überweisung trotz eines „No Match“ oder „Close Match“ freigegeben, liegt die Haftung wie bisher beim Auftraggeber der Zahlung. Dies gilt auch, wenn die Zahlung über eine Buchhaltungssoftware oder durch einen externen Dienstleister, beispielsweise den Steuerberater, vorbereitet wurde.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

Viele Unternehmen lassen Zahlungen oder zumindest deren Vorbereitung durch ihren steuerlichen Berater bzw. die Finanzbuchhaltung (FiBu) durchführen.

Im Zuge der VoP-Einführung stellt sich daher die berechnigte Frage, wer künftigh über Zahlungen entscheidet, bei denen der Empfängername nicht exakt zur IBAN passt.

Gerade bei SEPA-Sammelüberweisungen an mehrere Lieferanten kann es innerhalb einer Datei zu einzelnen Warnhinweisen kommen. Unternehmen haben grundsätzlich die Wahl zwischen einem „Opt-in“ (mit VoP-Prüfung) und einem „Opt-out“ (ohne VoP-Prüfung).

Wird eine Sammelüberweisung mit Opt-In verwendet und ergibt die Empfängerprüfung einen „Close Match“ oder „No Match“, stellt sich die Frage, wie mit dieser Teilzahlung verfahren werden soll. Sollen alle Zahlungen gestoppt, nur einzelne zurückgehalten oder trotzdem weitergeleitet werden?

Geklärt werden muss u. a.:

- Wer trifft die Entscheidung bei Warnhinweisen (Close/No Match)?
- Soll die Kanzlei im Rahmen der Buchhaltung bereits eine erste Prüfung oder Vorabklärung übernehmen?
- Wie werden Rückfragen intern und rechtssicher dokumentiert?
- Welche technischen Anpassungen sind in Ihrer Buchhaltungs- oder Zahlungssoftware erforderlich?

Nur durch eine klare Abstimmung und Definition der Zuständigkeiten lassen sich spätere Verzögerungen, Unklarheiten oder Haftungsfragen vermeiden.

Unsere Empfehlungen: Was Sie jetzt vorbereiten sollten

Um die neuen Anforderungen ab Oktober 2025 reibungslos in Ihre Abläufe zu integrieren, empfehlen wir Ihnen bereits heute folgende vorbereitende Maßnahmen:

- **Stammdaten überprüfen und gegebenenfalls korrigieren**

Prüfen Sie Ihre Zahlungsempfänger-Stammdaten systematisch. Der bei Ihnen gespeicherte Name eines Empfängers muss exakt dem Namen des Kontoinhabers entsprechen. Schon kleine Abweichungen können zu einem Warnhinweis führen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, sich diese Angaben direkt von Ihren Geschäftspartnern bestätigen zu lassen.

- **Eigene Bankdaten prüfen**

Stellen Sie sicher, dass der korrekte Unternehmensname als Kontoinhabername bei Ihren eigenen Bankkonten hinterlegt ist. Dies ist besonders relevant, wenn Sie mit mehreren Banken zusammenarbeiten oder wenn verschiedene Namensvarianten im Umlauf sind. Einheitlichkeit über alle Konten hinweg hilft, Rückfragen und Fehlbuchungen zu vermeiden.

- **Rechnungsvorlagen anpassen**

Ergänzen Sie Ihre Rechnungsvorlagen um einen Hinweis, unter welchem exakten Empfängeramen Sie Zahlungen erwarten. So stellen Sie sicher, dass Ihre Kunden Zahlungen korrekt adressieren und es zu keinen „No Matches“ kommt.

- **Zahlungsprozesse abstimmen**

Legen Sie rechtzeitig fest, wie mit VoP-Ergebnissen umgegangen werden soll. Entscheiden Sie, ob bei Sammelüberweisungen die Empfängerprüfung aktiviert werden soll (Opt-in) oder nicht. Klären Sie auch, wie bei kritischen Prüfungen (z. B. „No Match“) vorgegangen werden soll und ob Sie uns Handlungsspielräume einräumen oder jede Entscheidung individuell treffen möchten.

Fazit

Die Einführung der Verification of Payee ist ein bedeutender Schritt zu mehr Sicherheit im europäischen Zahlungsverkehr. Er bedeutet aber auch zusätzlichen Aufwand für Unternehmen, ihre Dienstleister und Berater.

Sprechen Sie uns gerne frühzeitig an, damit wir gemeinsam klare Abläufe definieren und mögliche technische Anpassungen in Ihrer Zahlungssoftware oder Buchhaltungsumgebung rechtzeitig vorbereiten können. Nur so stellen wir sicher, dass Sie auch nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen weiterhin sicher, effizient und haftungsfrei zahlen können.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach Ihren persönlichen Ansprechpartner oder Ihren Standort. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Unsere Standorte

Berlin

T: +49 30 8877990

E: berlin@nexia.de

Chemnitz

T: +49 371 383810

E: chemnitz@nexia.de

Dresden

T: +49 351 8118030

E: dresden@nexia.de

Düsseldorf

T: +49 211 171700

E: duesseldorf@nexia.de

Frankfurt

T: +49 69 1700000

E: frankfurt@nexia.de

Halle/Leipzig

T: +49 345 4700400

E: halle@nexia.de

Koblenz

T: +49 261 304280

E: koblenz@nexia.de

Köln

T: +49 221 207000

E: koeln@nexia.de

Mannheim

T: +49 621 40549900

E: mannheim@nexia.de

München

T: +49 89 290640

E: muenchen@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Sven Hahn
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main

Stand 08/2025

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

© 2025 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.